

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1950.

154/J

Anfrage

der Abg. Maurer, Brunner, Dipl. Ing. Babisch und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend die gerichtlichen Eintragungsgebühren bei Erbteilung für hinter-
 bliebene Kinder Kriegsgefallener.

Von den gerichtlichen Kostenstellen wird und wurde selbst zur Zeit der unbe-
 strittenen Zuerkennung der Gerichtsgebührenbefreiung für die sonstigen Gerichts-
 gebühren von Kriegsgefallenen-Nachlässen dennoch dann eine gerichtliche Eintra-
 gungsgebühr vorgeschrieben, wenn anlässlich einer solchen Abhandlung Erbteile für
 hinterbliebene Kinder grünbücherlich sicherzustellen waren und diese Sicherstel-
 lung, wie es in Gegenden mit Gütergemeinschaft nicht anders sein kann, nicht nur
 auf der dem Kriegsgefallenen gehörig gewesenen Liegenschaftshälfte sondern auch
 auf der Liegenschaftshälfte der hinterbliebenen Gattin erfolgte. Das war und ist
 notwendig, weil die Vormundschaftsgerichte nach den Vorschriften für die Sicher-
 stellung von Forderungen pflegebefohler Personen die grünbücherliche Eintra-
 gung der Erbteile minderjähriger Kinder auf die ganze Liegenschaft verlangen. Nun
 macht aber diese Eintragungsgebühr vielfach mehr aus als alle übrigen Gerichtsge-
 bühren von der Verlassenschaftsabhandlung zusammen. Die Einhebung dieser Gebühr
 ist daher für die Hinterbliebenen der Kriegsopfer eine unbillige Härte; denn auch
 diese Sicherstellung ist nur eine notwendige Folge des Kriegssterbefalles.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister
 für Justiz die

Anfrage:

Ist der Herr Minister geneigt, durch eine entsprechende Weisung an die
 zuständigen Stellen seines Ministeriums diese unbillige Härte für die Hinter-
 bliebenen der Kriegsopfer zu beseitigen?